

Öffentliche Bekanntmachung

Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb

Wirtschaftsplan 2023

I.

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl.S.408), zuletzt geändert am 17. Juni 2020 (GBl.S.1403) in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl.S.582 ber.S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020, GBl. S. 403 und § 6 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 10. November 2021 beschlossen:

Der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasserversorgung Ulmer Alb für das Wirtschaftsjahr 2023 wird festgesetzt:

1.	Im Erfolgsplan (Anlage 1) mit	
	Erträgen von	3.864.660 €
	und Aufwendungen von	3.864.660 €
2.	im Liquiditätsplan (Anlage 2)	
2.1	Laufende Geschäftstätigkeit	
	mit Einzahlungen von	3.817.660 €
	und Auszahlungen von	2.804.660 €
	und einem Zahlungsmittelüberschuss von	1.013.000 €
2.2	Investitionstätigkeit (Anlage 4)	
	mit Einzahlungen von	0 €
	und Auszahlungen von	2.454.000 €
	und einem Mittelabfluss von	2.454.000 €
2.3	mit einem Finanzmittelbedarf von (Saldo 2.1 und 2.2)	1.441.000 €
2.4	Finanzierungstätigkeit	
	mit Einzahlungen von	3.130.000 €
	und Auszahlungen von	1.099.000 €
	und einem Mittelzufluss von	2.031.000 €
2.5	mit einem Saldo des Liquiditätsplans von (Saldo 2.3 und 2.4)	590.000 €
3.	ein Gesamtbetrag	
3.1	der vorgesehenen Darlehen von	3.130.000 €
3.2	der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen von	1.719.000 €
4.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	800.000 €

- | | | |
|----|--|--------|
| 5. | Die Betriebskostenumlage (einschliesslich Wasserentnahmeentgelt nach der tatsächlich bezogenen Wassermenge) gem. § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung für 1m ³ vorläufig auf | 1,40 € |
| 6. | Die Vermögensumlage je m ³ | 0,00 € |
| 7. | Der Stellenplan wird festgestellt mit 1 Stelle für Beschäftigte (teilzeitbeschäftigt). | |
| 8. | Das Investitionsprogramm für die Wirtschaftsjahre 2022 – 2026 wird festgestellt. | |
| 9. | Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird gesondert berechnet. | |

II.

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis hat mit Erlass vom 20. Dezember 2022, AZ 04-902.5/ZV WV Ulmer Alb, die Gesetzmäßigkeit des von der Verbandsversammlung am 23. November 2022 beschlossenen Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 bestätigt.

III.

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 23. Januar 2023 bis 03. Februar 2023 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbands, Mähringer Str.61, 89134 Blaustein während der Dienstzeiten aus.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Blaustein, 05.01.2023

Rainer Braig, Verbandsvorsitzender